STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI. A 61.1

Rechtskräftig seit 25.06.1976

T E X T T E I L

zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3**
„Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 10. Juni 1976 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung ist ausschließlich das Flurstück 564 Flur 14 Gemarkung Bad Oeynhausen betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil.
Diese Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 3.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Statt der bisher vorgesehenen 5-geschossigen Bauweise wird eine 2-geschossige Reihenhausbebauung festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Fürste	gez.	gez.
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer